

# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

14. Rundbrief

Dezember 2012

## Zum Inhalt des Rundbriefes:

Zur Perspektive des Kompetenzzentrums für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen .....	2
Die Erziehungsfähigkeit von Eltern, die als geistig behindert gelten – eine kritische Auseinandersetzung mit der Beurteilungspraxis von psychologischen Sachverständigen im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren nach § 1666 BGB .....	3
Projekt „Recht auf Elternschaft für Menschen mit Behinderung“ .....	8
Informationen .....	13

\*\*\*\*\*

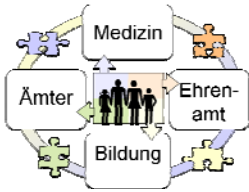


**Wir wünschen all unseren Partnern, Förderern und Ratgebern ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und friedliches Neues Jahr.**

**Wir möchten uns für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken und hoffen auf viele neue gemeinsame Erfolge im Interesse von Frauen und Männern, die ihr Recht auf selbstbestimmte Elternschaft wahrnehmen. Gemeinsam können wir etwas bewegen, auch wenn es oft noch viel zu langsam geht.**

**Auf ein gutes Jahr 2013**

**Ihr Team des Kompetenzzentrums für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen**



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

---

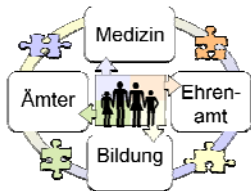
### Zur Perspektive des Kompetenzzentrums für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen

Marion Michel

Das Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen kann nach der aktuellen Förderphase durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf eine erfolgreiche Arbeit zurückblicken, seien es die vielfältigen Beratungsanfragen von Eltern, medizinischen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Behindertenhilfe, von Politikern oder Wissenschaftlern. Es gab insgesamt drei Elternseminare, sieben Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (vier davon mehrtägig) und zahlreiche Einzelbeiträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen. Insgesamt drei Weg-Weiser zu den Themen Familien-Planung, Vorsorge in der Schwangerschaft und Geburt entstanden im Förderzeitraum. Das Netzwerk konnte weiterentwickelt und enger geknüpft werden und in mehreren Fällen konnten wir behinderten Schwangeren oder jungen Müttern Kontaktpartner vermitteln, die aus der eigenen Peer Situation heraus bei der Vorbereitung auf die Geburt oder bei der Versorgung des Babys hilfreiche Tipps geben konnten. Nicht alles klappte so schnell, wie wir es wollten. Besonders bei der Betreuung von Eltern, deren Kinder nicht im elterlichen Haushalt leben, sind sehr zeitaufwändige, langwierige Unterstützungsleistungen erforderlich.

Gemeinsam mit dem Bundesverband für behinderte und chronisch kranke Eltern bbe e. V., der Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft und einigen anderen Organisationen erarbeiteten wir eine Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK und nahmen an Gesprächen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales teil. Und wir können heute sagen, das Thema Eltern mit Behinderungen findet inzwischen mehr Aufmerksamkeit als zu Beginn unserer Arbeit. Ein erster Schritt in die richtige Richtung ist also gegangen. Der gesamte Bericht über unsere Arbeit der letzten zwei Jahre steht auf unserer Homepage <http://www.kompetenz-behinderte-eltern.de/>.

Seit 1. Juli 2012 erfolgte eine Trennung des Kompetenzzentrums von der Universität Leipzig, dort haben wir nur noch die Forschungsstelle zum Thema Elternschaft und Behinderung in der Arbeitsgruppe „Leben mit Handicaps“ (Marion Michel, Anja Seidel, Sabine Wienholz). Die anderen drei Säulen des Kompetenzzentrums sind jetzt mit unserem Verein „Leben mit Handicaps“ am Institut für Psychosoziale Gesundheit (IPG) Leipzig angesiedelt. Mit den Kollegen des IPG (Frank Wünsche, Marcela Zuñiga, Martina Müller u. a.) sind die nächsten Ziele unserer Arbeit schon gesteckt, darüber werden wir im nächsten Rundbrief berichten. Auf jeden Fall wird unsere Arbeit in bewährter Weise weitergeführt werden, sowohl in Bezug auf Aus- und Weiterbildungsangebote als auch auf Beratungs-, Dokumentations- und Netzwerkarbeit. Die



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

nächsten Weg-Weiser sind konzipiert oder liegen bereits im Manuskript vor. Gemeinsam mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde und dem Deaf Medienverein Leipzig planen wir die Aufbereitung der Wegweiser-Reihe auch für hör- und sehgeschädigte Leser. Und unsere Arbeit soll auch über den Rundbrief weiter transparent bleiben.

Um unsere Ziele erreichen zu können, soll auch zukünftig die Arbeit nach den Grundsätzen der weltanschaulich und politischen Unabhängigkeit, interdisziplinär, kooperativ, barrierefrei, nach den Kriterien des peer counseling, ressourcenorientiert, nach dem Konzept des Empowerment und unter Achtung der Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen gestaltet werden.

Verpflichtend für die Arbeit des Kompetenzzentrums ist die Umsetzung der Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

In diesem Sinn freuen wir uns auf die weitere gute Zusammenarbeit mit all den Partnern, die unsere Arbeit bisher unterstützt haben und hoffen, weitere Partner gewinnen zu können, den Arbeit gibt es noch genug.

Die beiden folgenden Beiträge in diesem Rundbrief belegen das eindeutig, denn sowohl bezüglich der Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Eltern mit Behinderungen und deren Kinder als auch für die Begutachtung der Erziehungsfähigkeit von Eltern mit Lernschwierigkeiten gibt es dringenden Handlungsbedarf. Und das sind nur zwei von vielen Baustellen für die Umsetzung des Artikels 23 der UN-BRK.

\*\*\*\*\*

### **Die Erziehungsfähigkeit von Eltern, die als geistig behindert gelten – eine kritische Auseinandersetzung mit der Beurteilungspraxis von psychologischen Sachverständigen im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren nach § 1666 BGB<sup>1</sup>**

Virginia Koch

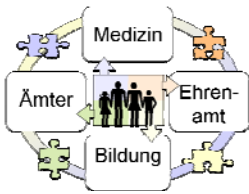
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Unterstütztes Wohnen der Diakonie am Thonberg

Wir leben in einer Gesellschaft, in der sich geistige Behinderung und gelingende Elternschaft nach wie vor auszuschließen scheinen. Vorurteile halten sich hartnäckig und behinderten Eltern wird mitunter allein aufgrund der Diagnose einer geistigen Behinderung das Sorgerecht entzogen, obwohl deren Benachteiligungsverbot und Recht auf Kinder im Grundgesetz verankert sind und obwohl es keine wissenschaftlich gesicherten Beweise dafür gibt, dass elterliche Kompetenzen und intellektuelle Fähigkeiten unmittelbar zusammenhängen. Ob Eltern mit

---

<sup>1</sup> Der Beitrag basiert auf der Diplomarbeit von Virginia Koch, die sie im Studiengang Sozialwesen an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der HTWK Leipzig Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (FH) im Juni 2012 erfolgreich verteidigt hat.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

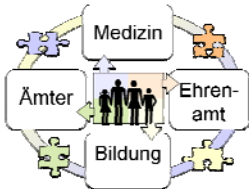
**14. Rundbrief                      Dezember 2012**

---

Lernschwierigkeiten tatsächlich „erziehungsbehindert“ sind oder nicht, ist in Anlehnung an das relationale und mehrperspektivische Verständnis der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) vielmehr das Resultat vielfältiger Wechselwirkungen von Körperstrukturen und –funktionen mit verschiedenen Kontextfaktoren, zu denen auch das soziale Umfeld mit seinen Einstellungen und Einflussnahmen gehört. Vielfach wird betroffenen Eltern unterstellt, sie könnten nicht hinreichend für sich selbst sorgen und somit auch keine Verantwortung für ein eigenes Kind übernehmen. Erfreulicherweise hat sich die Einstellung vieler Fachkräfte im Laufe der Zeit dahingehend verändert, dass Elternschaften nicht mehr pauschal abgelehnt werden, sondern geschaut wird, unter welchen Umständen und mit Hilfe welcher Unterstützungsangebote Elternschaft aktiv gelebt werden kann. Dennoch zeigen Untersuchungen und Praxisberichte, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten oftmals ungeprüft Erziehungskompetenzen abgesprochen werden und ihnen scheinbar ungerechtfertigt die elterliche Sorge entzogen wird. Unklar ist, inwieweit die international festgestellte Überrepräsentation dieser Eltern in Sorgerechtsverfahren sowie die damit verbundenen hohen Fremdunterbringungsraten tatsächlich auf mangelnder Erziehungseignung beruhen oder durch fehlerhafte Einschätzungsprozesse mitbedingt sind, z. B. in Form des Anlegens weitaus höherer Maßstäbe an diese Elterngruppe als an andere Eltern.

Psychologische Sachverständige, die im Auftrag des Familiengerichts die Erziehungsfähigkeit prüfen sollen, scheinen in dem ganzen Prozess eine Schlüsselrolle einzunehmen, da ihre Einschätzung in der Regel zu einem nicht unerheblichen Teil in die richterliche Entscheidung in Bezug auf eine eventuelle Fremdunterbringung der Kinder einfließt und somit sehr weitreichende Konsequenzen für betroffene Familien hat. Aus sozialarbeitswissenschaftlicher Perspektive war es daher interessant, einen Blick auf die Begutachtungspraxis von psychologischen Sachverständigen im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren nach § 1666 BGB zu werfen, da sich damit ein Erkenntnisfortschritt hinsichtlich des theoretischen Handlungshintergrundes der Gutachter erhofft wurde. Forschungsleitend war die Frage, auf Basis welcher Kriterien psychologische Sachverständige eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit geistig behinderter Eltern begründen. Zum Zwecke einer genaueren Analyse wurden vier psychologische Gutachten, die über den ASD Leipzig und ASD Nordsachsen akquiriert werden konnten, einer qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring unterzogen. Besonderes Interesse galt ...

1. dem gutachterlichen Verständnis von Erziehungsfähigkeit
2. den Dimensionen bzw. Kriterien, welche vordergründig als eingeschränkt beurteilt wurden
3. und den Faktoren, die Gutachter ursächlich für die Einschränkungen sahen.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

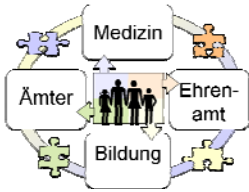
14. Rundbrief                      Dezember 2012

---

## Welches Verständnis von Erziehungsfähigkeit liegt den Gutachten zugrunde?

Im Zusammenhang mit eventuell vorliegenden Kindeswohlgefährdungen fällt sowohl in Mitteilungen an das Familiengericht und in psychologischen Gutachten oft der Begriff der Erziehungsfähigkeit. Auch in der Diskussion um elterliche Kompetenzen geistig behinderter Eltern taucht der Begriff immer wieder auf. Dennoch wurde bisher weder seitens der Sozialwissenschaften noch der Rechtswissenschaft eine genaue Definition vorgenommen. Allerdings gibt es vier bedeutsame Punkte, über die ein gemeinsames Begriffsverständnis erreicht scheint.

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Gutachter von einem *ganzheitlichen Verständnis elterlicher Einflüsse* ausgehen, d. h. es wurde sowohl absichtsvolles positives Handeln der Eltern als auch absichtliche oder unabsichtliche elterliche Fehlerziehung sowie Unterlassungen seitens der Gutachter einbezogen. Auch die *Kindbezogenheit* als Merkmal eines gemeinsamen Begriffsverständnisses findet sich durchgängig in allen Gutachten, d. h. die Sachverständigen schauten stets nach den Bedürfnissen und Erziehungsanforderungen eines konkreten Kindes in Verbindung mit den elterlichen Reaktionen darauf. Das Wahrnehmen und angemessene Reagieren der Eltern spielte in der Beurteilung ebenso eine Rolle wie das flexible situative Anpassen des elterlichen Verhaltens in Abhängigkeit vom kindlichen Entwicklungsstand. Bezüglich der Maßgabe, sich *an Minimalbedingungen eines gerade noch akzeptablen Fürsorgeverhaltens zu orientieren*, wurden Indizien ausfindig gemacht, die auf das Ansetzen unterschiedlicher Maßstäbe seitens der Gutachter, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, schließen lassen. Natürlich sind auch Gutachter geprägt von gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen sowie schichtspezifischen Vorstellungen von Familie und Erziehung. Diese jedoch zum Beurteilungsmaßstab für betroffene Eltern zu machen, lässt sich nicht mit wissenschaftlich fundiertem Diagnostizieren vereinen und birgt die Gefahr der Diskriminierung und Stigmatisierung. Lediglich ein Gutachten orientierte sich an der „Good-enough“-Variante elterlichen Verhaltens. Sämtliche erhobene Daten wurden völlig wertungsfrei dargestellt, Einschränkungen klar benannt, fachlich dargestellt und begründet. In den anderen Gutachten zeigten sich überall Hinweise über das Anlegen unverhältnismäßig hoher Maßstäbe bzw. eine Auswahl von Vergleichsgruppen, bei denen Eltern mit Lernschwierigkeiten immer schlecht abschneiden werden. So wurde beispielsweise der professionelle Blick einer Bezugs-erzieherin, die täglich mehrere Stunden mit dem fremduntergebrachten Kind verbringt mit dem der geistig behinderten Mutter verglichen mit der Konsequenz, dass der Mutter eine „verzerrte Realitätswahrnehmung“ hinsichtlich des kindlichen Entwicklungsstandes attestiert wurde. Ein



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

---

anderer Gutachter meinte gar, die Mutter wäre nicht imstande, ihr Kind zu „einer eigenverantwortlichen, sozial integrierten, toleranten und an der Rechtsordnung orientierten Persönlichkeit“ zu erziehen. Hier drängt sich die Frage auf, ob dieses Ziel tatsächlich Minimalbedingungen oder eher ein heroisches Ziel darstellt, welches selbst von erziehungskompetenten Eltern nicht zwingend erfüllt werden kann.

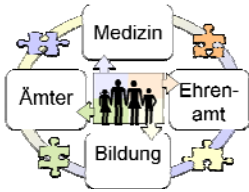
Bezüglich der *Mehrdimensionalität* von Erziehungsfähigkeit herrscht bei den Gutachtern Einigkeit.

### **Welche Kriterien wurden hauptsächlich als eingeschränkt beurteilt?**

Im familienrechtspsychologischen Kontext existieren mehrere Ansätze hinsichtlich relevanter Kriterien / Dimensionen, welche zur Erziehungsfähigkeit zählen. In den Gutachten wurde meist eine Kombination verschiedener Ansätze gefunden (z.B. nach Göpfert, Azar et al., Dettenborn / Walter, Petermann / Petermann). Zur Erziehungsfähigkeit gehören demnach:

- Alltagsmanagementfähigkeiten
- Bindungs- und Beziehungsfähigkeit
- Förderfähigkeit
- Grenzsetzungsfähigkeit/Vermittlung von Normen und Werten
- Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit
- Vorbildfunktion
- Korrespondierend: Kooperationsbereitschaft und Lernfähigkeit

Grundsätzlich fällt, mit Ausnahme eines Gutachtens, die defizitorientierte Darstellungs- und Bewertungsweise auf, bei der Einschränkungen betont und wiederholt werden sowie Schlussfolgerungen sehr negativ eingefärbt sind, ohne dass eine hinreichende Würdigung der zahlreichen positiven Beobachtungen stattfindet, obwohl dies eine ethisch verantwortbare Fachwissenschaft verlangt. Die größten Mängel gäbe es im Bereich der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit. Die Mütter wären nur sehr begrenzt zu Feinfühligkeit und Empathie in der Lage und stünden als verlässliche Bezugspersonen nicht zur Verfügung. Große Mängel seien auch im Bereich der Förderqualitäten und Interaktionskompetenz zu verzeichnen. Bedenklich stimmen auch hier das Ansetzen überhöhter Maßstäbe und die überwiegend pessimistischen Schlussfolgerungen. Dem Förderaspekt wird in den Gutachten eine hohe Bedeutung beigemessen ohne einen Hinweis darauf, dass Eltern diese Funktion nicht zwingend selbst ausfüllen müssen bzw. elterliche Einschränkungen durch den frühzeitigen Besuch einer Kita, Frühförderstelle etc kompensiert werden können. Die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, mangelnde Reflexion eigener Anteile an Problemen sowie mangelnde soziale Kompetenz und



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

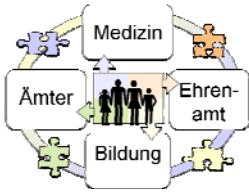
---

Impulskontrolle wird mit Ausnahme eines Gutachtens ebenfalls allen Müttern bescheinigt. In der Fachliteratur finden sich keinerlei Hinweise darüber, ob dies einen für diese Elterngruppe typischen Problembereich darstellt. Allerdings wird eingeräumt, dass sich betroffene Eltern aus Helfersicht in der Tat häufig selbst überschätzen hinsichtlich ihrer elterlichen Kompetenzen. Die Verantwortung bzw. Schuld für das Scheitern bisheriger Unterstützungsangebote wird wieder mit Ausnahme eines Gutachtens sehr einseitig allen Müttern aufgrund der gutachterlich festgestellten mangelnden Kooperationsbereitschaft angelastet, wobei in jedem Gutachten Hinweise für die Bereitschaft, Hilfe anzunehmen, existieren, allerdings in einer sozialpädagogisch professionellen Form ohne bevormundende Fremdbestimmung. Bezüglich der Lernfähigkeit fällen zwei von vier Gutachtern ebenfalls ein vernichtendes Urteil. Es wäre sehr unwahrscheinlich, dass die jeweils begutachteten Mütter (selbst mit Unterstützung!) jemals in der Lage wären, eigenständig für ihre Kinder zu sorgen.

### **Welche Faktoren werden ursächlich für die Einschränkungen gesehen?**

In den Gutachten zeigt sich ein heterogenes Bild hinsichtlich der Gewichtung möglicher Einflussfaktoren auf die Erziehungsfähigkeit. Eine Gemeinsamkeit aller begutachteten Mütter liegt in deren problembehafteten biographischen Erfahrungen, wie sie auch in der Fachliteratur beschrieben werden. So wird bspw. von ungünstigen Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie einschließlich Gewalterfahrungen, sexuellem Missbrauch, mangelhaften Schutz- und Bindungserfahrungen sowie einem ambivalent erlebten elterlichen Erziehungsverhalten berichtet. Diese lebensgeschichtlichen Erfahrungen werden jedoch nicht von allen Gutachtern als deutlich einflussnehmend auf die elterlichen Kompetenzen gesehen ebenso wenig wie die aktuelle psychosoziale Lage und daher im Verhältnis zur geistigen Behinderung eher gering gewichtet. Stattdessen wird für zahlreiche Defizite, bspw. in den Bereichen Empathie, Feinfühligkeit, soziale Kompetenzen, Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse sowie Förderfähigkeit die geistige Behinderung hauptverantwortlich gemacht. Die Anwendung von IQ-Tests unterstreicht dies zusätzlich. Ist die Diagnose einmal gefallen, so macht es den Anschein, versperrt dies den Blick auf weitere Belastungs- und Einflussfaktoren, zu denen neben bereits erwähnten auch das vorhandene oder nicht vorhandene soziale Netzwerk mit informellen und formellen Unterstützungsangeboten zählt.

Letztlich bleibt zu sagen, dass Eltern mit Lernschwierigkeiten bezüglich ihrer elterlichen Kompetenzen keine homogene Gruppe darstellen, wenngleich es in den analysierten Gutachten durchaus Parallelen hinsichtlich der als eingeschränkt beschriebenen Kriterien gab. Nach aktuellem Kenntnisstand können diese aber nicht als verallgemeinerbar bzw. behinderungsspezifisch angesehen werden, auch wenn ein Teil der Sachverständigen sich vornehmlich auf



# Kompetenzzentrum

## „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

### 14. Rundbrief Dezember 2012

---

die eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten als Hauptursache beruft. Vielmehr zeigen sich typische, in der deutschen und internationalen Fachliteratur beschriebenen Schwierigkeiten und Problemlagen, die sich sowohl auf die Eltern als auch den Beurteilungsprozess beziehen. Dazu zählen v. a.:

- schwerwiegende biografische und psychosoziale Belastungen, bspw. Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit sowie ein geringer sozioökonomischer Status,
- soziale Isolation,
- Mangel an passgenauen Angeboten ab Zeitpunkt der Schwangerschaft,
- Abhängigkeit vom professionellen Helfersystem – mitunter eingeschränkte behindertenpädagogische Professionalität,
- Ansetzen überhöhter Maßstäbe,
- Defizitorientierung,
- Diagnose der geistigen Behinderung versperrt Blick auf weitere Belastungsfaktoren,
- Eindimensionales Verständnis von Behinderung und Vorurteile,
- Fehlen von Standards bzw. eines geeigneten Assessments der Erziehungskompetenz für diese Elterngruppe (bspw. in Anlehnung an das Parent Assessment Manual von McGaw).

Zweifelsohne stellt die Begutachtung dieser Elterngruppe eine hohe fachliche Herausforderung für jeden Sachverständigen dar, bei der komplexe Lebenswelten zu rekonstruieren und mehrdimensionale Beobachtungsfolien anzulegen sind und zusätzlich Besonderheiten beachtet werden sollten wie die Anwendung Leichter Sprache sowie ein umfassender Untersuchungsansatz. Mit Bezugnahme auf entsprechende Fachliteratur durch die Sachverständigen wären typische Problemlagen dieser speziellen Elterngruppe vermutlich stärker berücksichtigt worden und es wäre ein Gesamtbild entstanden, welches nicht nur wiederholend vorhandene Einschränkungen betont sondern stärker auch die vielen positiven Aspekte, die durchaus in den Gutachten zu finden waren, würdigt. Positives Beispiel war hier lediglich eine Gutachterin, welche ressourcenorientiert und die komplexen Bedingungen im Blick habend, argumentierte.

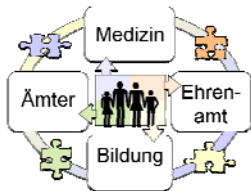
Die analysierten Gutachten können allein schon aufgrund der geringen Anzahl lediglich einen exemplarischen Einblick in die Begutachtungspraxis bieten. Dennoch zeigen sie die Dringlichkeit, diagnostische Modelle bzw. Standards zu diskutieren und Weiterbildungen für Familienrichter und psychologische Sachverständige zu entwickeln, um die Risiken subjektiver normativer Setzungen durch GutachterInnen zu minimieren.

\*\*\*\*\*

**Projekt „Recht auf Elternschaft für Menschen mit Behinderung“**

Juliane Lenk, KMV Sachsen e.V.





# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

---

Der KMV Sachsen e.V. Körper- und Mehrfachbehinderten Verband arbeitet seit Juli 2010 an dem Projekt „Recht auf Elternschaft für Menschen mit Behinderung“, welches über einen Zeitraum von drei Jahren von der Landesdirektion Chemnitz finanziell gefördert wird. Die Umsetzung erfolgt in Kooperation und Abstimmung mit dem „Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen“.

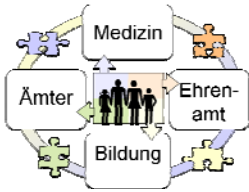
Das Projektziel besteht darin, die konzeptionellen Voraussetzungen für ein geeignetes Wohn- und Betreuungsangebot zu schaffen, welches jungen behinderten Eltern ein weitestgehend selbstständiges Leben gemeinsam mit ihren Kindern ermöglicht. Die Zielgruppe sind schwangere Mädchen / Frauen und/oder Mütter / Väter, die aufgrund einer körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung nicht ohne intensive Hilfe den Aufgaben der Elternschaft gerecht werden können.

Die Projektarbeit wurde begonnen mit einer Literatur- und sachsenweiten Dokumentenrecherche über die alters- und geschlechtsspezifische Schwerbehindertenstatistik, einschließlich der Anteile der Mütter mit Behinderung (nach Region und nach Behinderungsarten) sowie einer Recherche über die bestehenden Heimangebote nach §§ 19, 34 SGB VIII in Sachsen mit der Voraussetzung zur Aufnahme von Familien mit Behinderung. Ergänzend wurden Aspekte für eine erfolgreiche Unterstützung und Förderung behinderter Eltern und ihrer Kinder zusammengestellt.

Die Literatur- und Dokumentenrecherche umfasste das Studium von einschlägigen Publikationen, Behindertenstrukturstatistiken (Stand 31.12.2009) und unveröffentlichten Berichten. Ein Teil der Daten wurde dem KMV auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die gesammelten Daten wurden ausgewertet, auf deren Basis Berechnungen vorgenommen und Schlussfolgerungen abgeleitet.

Ausgehend von den Zahlen für weibliche Schwerbehinderte wurde unter Verwendung von literaturgestützten Annahmen über den Mütteranteil (siehe Bericht) die Anzahl der schwerbehinderten Mütter in Sachsen errechnet. Für die Altersgruppe 25 – 45 Jahre mit 15.035 schwerbehinderten Frauen ergab sich bei einem angenommenen Mütteranteil von 57 Prozent eine Anzahl von 8.570 Müttern mit Behinderung. Für die Altersgruppe 15 – 25 Jahre mit 3.990 weiblichen Schwerbehinderten wurde mit einem Mütteranteil von 5 Prozent gearbeitet. Die sich daraus ergebende Anzahl von 200 Müttern ist gegenüber der Anzahl in der höheren Altersgruppe äußerst niedrig.

Die Anzahl der nicht schwerbehinderten Mütter mit anerkannter Behinderung wurde analog auf Basis der entsprechenden Daten errechnet. Ausgehend von 11.534 Frauen mit einem



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

---

GdB 20 – 40 in der Altersgruppe 25 – 45 Jahre und einem Mütteranteil von 72 Prozent ergab sich eine Anzahl von 8.300 Müttern mit Behinderung. Die Altersgruppe 15 – 25 Jahre konnte nicht berücksichtigt werden, da keine Daten zum Mütteranteil vorlagen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es unter den Lernförderschülerinnen, denen nicht allen einen Grad der Behinderung zuerkannt wird, viele junge Mütter gibt.

Aus den Berechnungen ergab sich für Sachsen eine Anzahl von Müttern mit anerkannter Behinderung von ca. 17.000; über die Hälfte von ihnen ist schwerbehindert.

Selbstverständlich ist nicht jede Mutter mit Behinderung hilfebedürftig. Der Hilfebedarf nach Art und Umfang hängt von der Art und Schwere der Behinderung sowie den sozialen Ressourcen ab.

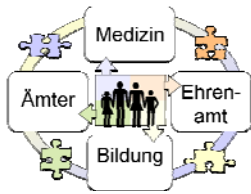
Im Rahmen der Recherche zur Erfassung bestehender Heimangebote nach §§ 19, 34 SGB VIII in Sachsen wurde der Heimkatalog 2008 des Sächsischen Landesjugendamtes Chemnitz ausgewertet. Darüber hinaus wurden weitere Einrichtungen, die die Aufnahme von geistig, seelisch behinderten Müttern / Vätern und ihren Kindern ermöglichen, ermittelt.

Es wurden acht Einrichtungen mit insgesamt 75 Plätzen erfasst. Die Anzahl der Plätze für Mütter / Väter mit Kind nach § 19 SGB VIII lagen zwischen 4 und 16 pro Einrichtung. Allerdings waren diese Plätze nicht alle für behinderte Mütter / Väter mit ihren Kindern vorgesehen. Zudem konnten die Plätze im seltensten Fall kurzfristig vergeben werden, oftmals gab es lange Wartefristen. Keine der genannten Einrichtungen war barrierefrei. In einer Einrichtung wurden eingeschränkt gehfähige Personen aufgenommen.

Der Vergleich der ermittelten Anzahl schwerbehinderter Mütter in Sachsen von ca. 8.800 mit den vorhandenen Angeboten von weniger als 75 Plätzen belegt zweifelsfrei, dass die Angebote den Bedarf bei weitem nicht decken können.

Selbst wenn nur 5 Prozent der schwerbehinderten Mütter, also 440, einen Hilfebedarf nach § 19 SGB VIII hätten, wären intensive Anstrengungen notwendig, um zeitnah und bedarfsdeckend geeignete Wohnprojekte für behinderte Mütter/ Väter und ihre Kinder zu schaffen.

Im zweiten Projektjahr (2011) wurden zur Frage geeigneter Wohn- und Betreuungsangebote Interviews mit Fachkräften in Leitungsposition und Personen der Zielgruppe geführt. Dazu wurden stationäre Einrichtungen aufgesucht, die über Erfahrungen in der Arbeit mit Müttern/ Vätern mit Behinderung verfügen. Es handelt sich um fünf Einrichtungen aus Sachsen und eine Einrichtung aus Brandenburg.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief Dezember 2012

---

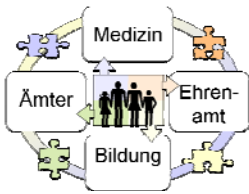
Für die Interviews wurde je ein Leitfaden für die Fachkräfte und für die Personen der Zielgruppe erstellt. Der Leitfaden für die Personen der Zielgruppe wurde in Leichter Sprache verfasst, um diesen unabhängig von der Behinderungsart der zu befragenden Person verwenden zu können. Außerdem wurde er im Vorfeld von Probanden mit geistiger Behinderung auf seine Verständlichkeit geprüft. Die Interviews mit beiden Gruppen wurden vor Ort durchgeführt.

Die Gespräche mit den Fachkräften konzentrierten sich auf die Wohn-, Betreuungs- und Arbeitssituation in den Einrichtungen, während die Personen der Zielgruppe vor allem nach ihrer Zufriedenheit und persönlichen Befindlichkeit in der Einrichtung befragt wurden. Insgesamt wurden sechs Heimleiterinnen und elf Mütter befragt.

Alle befragten Einrichtungen aus Sachsen arbeiten nach § 19 SGB VIII, wobei mehrere der Einrichtungen durch weitere Angebote zusätzlich die §§ 27, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII bedienen. Statistiken zur Dauer des Aufenthaltes und den Perspektiven der Familien im Anschluss an die stationäre Betreuung liegen nicht vor. Die Erfahrungen in den Einrichtungen besagen, dass der Durchschnittsaufenthalt der Mütter mit ihren Kindern bei 1 - 2 Jahren liegt; Abweichungen kommen in mehreren Einrichtungen vor. Alle Einrichtungen sind ganzjährig ausgelastet und freie Plätze werden schon nach kurzer Zeit wieder belegt. Jede Einrichtung muss im Jahr mehrere Anfragen bezüglich eines Platzes aufgrund von Kapazitätsmangel ablehnen.

Die Zielgruppen und Zielsetzungen der besuchten Einrichtungen in Sachsen ähneln sich. Dabei sind die Angebote nicht speziell an Mütter mit geistiger Behinderung gerichtet. Die Hilfe wird Mädchen, jungen Volljährigen, Schwangeren und Alleinerziehenden mit Sozialisationsproblemen, psychischen Störungsbildern, Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen, Erziehungs- und/oder Schulschwierigkeiten, geistigen und/oder seelischen Behinderungen angeboten. In den Einrichtungen sind Mütter mit geistiger Behinderung in der Unterzahl. Wird allerdings eine Lernbehinderung eingerechnet, stellt sich die Situation anders dar.

Die Einrichtung in Brandenburg mit ihrem Familienwohnprojekt richtet sich speziell an Mütter mit geistiger Beeinträchtigung, wobei der Schwerpunkt in der begleiteten Elternschaft liegt. Es handelt sich nicht um eine stationäre Einrichtung nach § 19 SGB VIII. Das Konzept umfasst ein längeres Zusammenleben von Mutter und Kind und somit eine längere Betreuung als bis zum 6. Lebensjahr des Kindes. Hier erfolgt die Leistungsgewährung für die Kinder nach § 34 SGB VIII und für die Erwachsenen (in dem Fall die Mütter bzw. Väter) nach §§ 53, 54 SGB XII. Diese Co-Finanzierung durch zwei Kostenträger ist in Sachsen bisher nicht möglich. Keine der besuchten Einrichtungen ist barrierefrei.



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

Bezüglich der Angaben zur Wohn- und Betreuungssituation sowie zur Tagesstruktur sei auf den Bericht verwiesen.

Die Interviews mit der Zielgruppe führten nur partiell zu Ergebnissen. Die befragten, überwiegend geistig behinderten Mütter im Alter zwischen 24 und 27 Jahren waren gut über die Angebote der Einrichtung informiert, kannten ihren Tagesablauf, ihre Rechte und Pflichten und waren im Wesentlichen mit den Gegebenheiten zufrieden. Insgesamt gestaltete es sich schwierig, persönliche Meinungen zu den erfragten Themengebieten zu erhalten.

Die erzieherischen Hilfen werden im Regelfall nur über einen begrenzten Zeitraum geleistet, so dass es für die Nachsorge und um den Verbleib des Kindes in der Familie zu sichern, notwendig sein wird, ein soziales Netzwerk für die Mutter / den Vater aufzubauen. Der Aufbau und die Festigung des Netzwerkes muss schon während des stationären Aufenthaltes organisiert und durchgeführt werden. Die Methode des „Familienrates“ gilt als ein zukunftssträchtiger Ansatz für den Aufbau eines sozialen Netzwerkes und somit einer lebensweltlichen Hilfe, der auch für Personen der Zielgruppe hilfreich sein könnte.

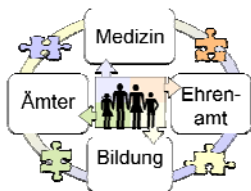


Deshalb wurde zusätzlich eine Recherche über die relativ neue sozialpädagogische Methode „Familienrat“ zum Aufbau sozialer Netzwerke durchgeführt. Beim intensiven Studium des Familienrates wurden insbesondere Gegenstand, Standards, Aufbau und Vorteile des Familienrates untersucht. Die Anwendung der Methode „Familienrat“ führt zu einer Erweiterung des Kreises der Mitwirkenden am Hilfeprozess. Dadurch sind mehr Unterstützungswege sowie nachhaltigere und individuellere Lösungen möglich.

Die große Vielzahl der Fälle, in denen der Familienrat bisher eingesetzt wird, betrifft akute Fälle. Der vorbeugende Einsatz des Familienrates ist seltener beschrieben.

Im Zuge der Recherche wurde festgestellt, dass kaum Erfahrungen in der Durchführung eines Familienrates bei Menschen mit Behinderung, speziell bei Menschen mit geistiger Behinderung vorliegen, so dass die vorhandenen Erkenntnisse über den Familienrat im dritten Projektjahr (2012) auf ihre Tauglichkeit für Personen der Zielgruppe überprüft werden müssen.

**Titel der Berichte** veröffentlicht auf der Homepage des KMV Sachsen e.V. <http://www.kmv-sachsen.de/projekte-des-kmv.html>



# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

14. Rundbrief

Dezember 2012

Literatur- und sachsenweite Dokumentenrecherche zum Projekt Recht auf Elternschaft für Menschen mit Behinderung (Teil 1 bis 3)

Geeignete Wohn- und Betreuungsangebote für Eltern mit Behinderung und ihre Kinder – Befragung von Fachkräften und Personen der Zielgruppe. KMV Sachsen e.V. (März 2012)

Die sozialpädagogische Methode „Familienrat“ zum Aufbau sozialer Netzwerke für Personen der Zielgruppe – Zwischenbericht. KMV Sachsen e.V. (März 2012)

## Informationen

### Adressänderungen

Um auch weiterhin gut erreichbar zu sein, können Sie uns über das Zentrum für Integration e. V. kontaktieren:

Adresse: Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen  
Leben mit Handicaps e.V.  
Demmeringstraße 115  
04179 Leipzig

Sie erreichen uns auch über das IPG - Institut für psychosoziale Gesundheit  
Kompetenzzentrum für behinderte und chronisch kranke Eltern in Sachsen  
Leben mit Handicaps e.V.  
Schenkendorfstraße 27  
04275 Leipzig

Telefonisch erreichen Sie uns unter der

Fax: 0341 - 477 37 02  
Mobilnetz: 0152 - 24890166  
Telefonische Sprechzeiten: Dienstag: 14 bis 16 Uhr  
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr

Per e-mail: [mail@kompetenz-behinderte-eltern.de](mailto:mail@kompetenz-behinderte-eltern.de)

Für Forschungsanfragen erreichen Sie uns wie bisher unter den

Telefonnummern 0341 – 9715425  
0341 - 97 15 404

Und per Mail: [Marion.Michel@medizin.uni-leipzig.de](mailto:Marion.Michel@medizin.uni-leipzig.de)

Wir hoffen, im nächsten Jahr auch direkte Sprechzeiten einrichten zu können, darüber informieren wir Sie zum gegebenen Zeitpunkt.

\*\*\*\*\*

## Neuerscheinungen:

Abschlussbericht Behinderte Mütter im Freistaat Sachsen - Ausbau der Bildungs- und Beratungsangebote und wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Kompetenzzentrums Förderzeitraum 01.06.2010 bis 31.05.2012

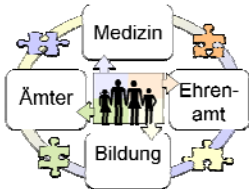
Weg-Weiser Vorsorge in der Schwangerschaft in Leichter Sprache

Weg-Weiser Geburt in Leichter Sprache

Den Bericht und die Weg-Weiser finden Sie auf unsere Homepage <http://www.kompetenz-behinderte-eltern.de>.

\*\*\*\*\*





# Kompetenzzentrum „Behinderte & chronisch kranke Eltern“

## 14. Rundbrief                      Dezember 2012

---

### Weiterbildung

Das Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter bifos bietet vom Januar 2013 bis Juni 2014 die 12. Weiterbildung Peer Counseling an.

### Inhalte der Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus sechs Basismodulen mit je vier Tagen Dauer, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Geschichte und Idee von Peer Counseling, Selbstbestimmt Leben Bewegung und persönliche Geschichte
2. Selbsterfahrung: Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung bzw. chronischen Erkrankung
3. Beratungsmethoden A: Kommunikation und klientenzentrierte Gesprächsführung
4. Beratungsmethoden B: Systemische Beratung und Konfliktlösungsstrategien
5. Beratungsmethoden C: Persönliche Zukunftsplanung
6. Persönliches Budget/Assistenz – Strukturen und Vernetzung sowie individuelle Hilfesysteme

Weiterbildungsbegleitend sind 10 Einzelberatungsstunden zu nehmen, eine Hausarbeit zu erstellen, ein Rollenspiel aktiv zu gestalten und an selbst organisierten Treffen der Weiterbildungsteilnehmer/innen mit zu wirken.

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erhält der/die Teilnehmer/in ein Zertifikat, welches berechtigt, die Zusatzbezeichnung "Peer Counselor/in ISL" zu führen (ISL ist die Bundesorganisation der Zentren für Selbstbestimmt-Leben, der auch bifos angehört).

Weitere Informationen zum Thema Peer Counseling finden Sie im Internet unter <http://www.peer-counseling.org>.

\*\*\*\*\*

Der nächste Rundbrief erscheint voraussichtlich im März 2013.

Wenn Sie einen Beitrag in unserem nächsten Rundbrief veröffentlichen möchten, wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse: [mail@kompetenz-behinderte-eltern.de](mailto:mail@kompetenz-behinderte-eltern.de)

**Marion Michel**

**Martina Müller**

**Anja Seidel**

**Sabine Wienholz**